

1. Forum Rechnungslegung Salzburg

02. Mai 2024

---

## Der Eigenkapitalausweis in der nationalen Rechnungslegung uB der AFRAC Stellungnahme zu hybriden Finanzinstrumenten

---

***Ao. Univ.-Prof. Dr. Gudrun Fritz-Schmied***

Dozentin am Institut für Finanzmanagement  
Alpen Adria Universität Klagenfurt

***Univ.-Prof. Dr. Sabine Urnik***

Professorin für Rechnungslegung und Steuerlehre  
Fachbereich Betriebswirtschaftslehre  
Vizedekanin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
WissensNetzwerk Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt

- **Status Quo zum rechtlichen Rahmen**
- Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem KFS/RL 13
- Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem AFRAC 40 (Entwurf; Stand Februar 2024)
- Zusammenführung der Ergebnisse und Gegenüberstellung der Unterschiede
- Verbleibende offene Fragen/Diskussionspunkte

## Status Quo zum rechtlichen Rahmen

---

- **Formell:** Untergliederung des unternehmensrechtlichen Eigenkapitals (ur EK) der KapGes in verschiedene Posten und Definition dieser Posten (§§ 224 und insb 229 UGB); EK als Residualgröße
  - **Grundsätzliche Funktion:** Ausweis von Mittelzuführungen (Gesellschafter [Nennkapital, Kapitalrücklagen]); (thesaurierte) Gewinne (Gewinnrücklagen, Bilanzgewinn) -> **Haftungskapital**
  - Materiell: **Keine Legaldefinition** zur Konkretisierung der Finanzierungsarten im UGB; **keine (ausdrückliche) gesetzliche Definition von Eigen- und Fremdkapital** im Bilanzrecht (UGB) im Allgemeinen
  - **Keine allgemeinen Kriterien (und Gewichtung dieser Kriterien)**
- **Rechtsunsicherheit** (weitgehende Gestaltungsfreiheit von Finanzierungsmaßnahmen im Zivilrecht; Typenmischung in hybride [„mezzanine“] Formen ohne eigenem Bilanzausweis und entsprechend anknüpfenden Rechtsfolgen)
- Auslegungsbehelfe
- Bilanzrechtliche „Regelung“ für „**Genussrechte und Hybridkapital**“ durch die Richtlinie 13 des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (**KFS/RL 13 [1997; überarbeitet im Dezember 2010 und Juni 2016]**)
  - Neue Stellungnahme des AFRAC 40 erwartet: „**Hybride Finanzinstrumente**“ (aktualisierter Entwurf Februar 2024)

- Status Quo zum rechtlichen Rahmen
- **Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem KFS/RL 13**
- Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem AFRAC 40 (Entwurf)
- Zusammenführung der Ergebnisse und Gegenüberstellung der Unterschiede
- Verbleibende offene Fragen/Diskussionspunkte

## Anwendungsbereich und Kriterien gem KFS/RL 13

- **Anwendungsbereich:** Überlassung von **Genussrechtskapital**; Betrachtung des **Emittenten** (Kapitalgesellschaften und Gesellschaften iSd § 221 Abs 5 UGB [Personengesellschaften iSd § 189 Abs 1 Z 2 UGB]); Nennung von **Abgrenzungskriterien** und **Rechtsfolgen** (Ausweis und Anhangangaben); **Hybridkapital**  
(Weiters: Behandlung eines Ausgabeauf- und -abgeldes; Ausweis der Vergütungen und Verlustanteile; Betrachtung des Inhabers; Genussrechte im Konzernabschluss)
- **Abgrenzungskriterien** mit **Eigenkapitalcharakter** (Rz 7 bis 19) oder **ohne Eigenkapitalcharakter** (Rz 20) (oder erfolgswirksame Vereinnahmung [Rz 21 bis 25]); **Abgrenzungskriterien** für **Hybridkapital** (Rz 71 bis 73); orientiert an der „Risikofunktion“ des Kapitals:
  - **Bedienung** (Liquidation, Insolvenz): **nachrangig** / vorrangig (Rz 9 und 10)
  - **Verzinsung des Kapitals:** **gewinnabhängig** / fix (Rz 11 und 12)
  - **Teilhabe am laufenden Verlust:** **unbeschränkt** / beschränkt (Rz 13 bis 15)
  - **Zeitliche Befristung:** **unbefristet** / befristet (kurz- und langfristig befristet) (Rz 17 bis 19)

(Kein Kriterium: Beteiligung am Vermögen [stille Reserven, Firmenwert]: Rz 16; siehe aber § 8 Abs 3 KStG)

Kapitalnehmer = Emittent

Kumulative  
Erfüllung der  
Kriterien

Eigenkapital
<b>Hybridkapital</b>
Fremdkapital

## Kriterien gem KFS/RL 13 im Detail (1/5)

### – **Nachrangige** Bedienung im Falle der Liquidation oder Insolvenz:

Rz 9: „Das Kriterium der **Nachrangigkeit** von Genussrechtskapital ist dann gegeben, wenn im Falle der Liquidation oder der Insolvenz ein Rückzahlungsanspruch erst **nach Befriedigung aller Gläubiger**, deren **Kapitalüberlassung nicht den Kriterien für einen Eigenkapitalausweis** genügt, geltend gemacht werden kann. Genussrechtskapital muss demnach auch im Falle der Liquidation oder der Insolvenz **voll als Haftungssubstanz** verfügbar sein. Die Regelung über die Verteilung des nach Befriedigung aller anderen Gläubiger verbleibenden Vermögens auf die Genussrechtsinhaber und Gesellschafter ist für die Beurteilung der Haftungsqualität des Genussrechtskapitals unerheblich.“

Rz 10: „Das Kriterium der Nachrangigkeit ist unabhängig davon gegeben, ob **anderes nachrangiges Kapital** besteht, das als solches im Jahresabschluss kenntlich gemacht ist und die Kriterien für Eigenkapital nicht erfüllt.“

- Hervorhebung der **Haftungsfunktion** eines **Eigenkapitalinstruments**: allgemeiner **Haftungsfonds** für **Schulden**
- Rückzahlungsanspruch erst **nach Befriedigung aller Gläubiger** (deren Kapitalüberlassung nicht den Kriterien für einen Eigenkapitalausweis entspricht)
- Betrachtung aus **Sicht des Gläubigers**
- **Unerheblich**: Ausgestaltung der Verteilung des nach Befriedigung verbleibenden Vermögens zwischen den Gesellschaftern und sonstigen Eigenkapitalgebern; Verhältnis zu anderem nachrangigen Kapital

Auch im Falle von  
**Hybridkapital (Rz 71)**

## Kriterien gem KFS/RL 13 im Detail (2/5)

### – **Erfolgsabhängige** Verzinsung des Kapitals:

Rz 11: „Das Kriterium der **Erfolgsabhängigkeit der Vergütung** für Genussrechtskapital ist erfüllt, wenn sichergestellt ist, dass nur solche Beträge als Vergütungen gewährt werden, die auch als ein **ausschüttbarer Bilanzgewinn** dargestellt werden könnten; dh, dass **die gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rücklagenbindungen und Ausschüttungssperren** bei der Feststellung, ob eine erfolgsabhängige Vergütung zulässig ist, zu berücksichtigen sind.“

Rz 12: „Erfolgsabhängigkeit der Vergütung liegt auch vor, wenn eine vereinbarte **Mindestvergütung**, die mangels Voraussetzungen in einem Geschäftsjahr nicht gewährt werden konnte, in späteren Geschäftsjahren, in denen die Voraussetzungen wieder gegeben sind, nachgeholt wird.“

- **Deckung** im ausschüttbaren **Bilanzgewinn**
- **Nachholung** einer **Mindestvergütung** in späteren Geschäftsjahren (unter der genannten Voraussetzung) **zulässig**
- Beteiligung in **gleicher Relation** am Erfolg wie andere Gesellschafter oder an der konkreten Höhe des Gewinns **nicht erforderlich**; **Obergrenzen** sind **möglich** (wenn in wirtschaftlicher Betrachtung der erfolgsabhängige Vergütungscharakter nicht verloren geht)
- **Ausgeschlossen: feste Verzinsung** unabhängig von der konkreten Gewinn-/Verlustsituation des Unternehmens

Auch im Falle von **Hybridkapital** (Rz 71 und 73): **Deckung** in einem uB von Ausschüttungssperren **ausschüttbaren Jahresüberschuss**

## Kriterien gem KFS/RL 13 im Detail (3/5)

### – (unbeschränkte) Teilhabe am **laufenden Verlust**:

Rz 13: „Da das Fehlen einer Befristung der Überlassung des Genussrechtskapitals Voraussetzung für den Eigenkapitalcharakter ist, ist es nicht entscheidend, **wann die Beteiligung dieses Genussrechtskapitals an Verlusten beginnt.**“

Rz 14: „Das Kriterium der **Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe** ist daher auch dann erfüllt, wenn die Teilnahme am Verlust erst in dem Zeitpunkt einsetzt, in dem die Verluste von den **Eigenkapitalbestandteilen, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind**, nicht mehr getragen werden können. Es ist auch nicht erforderlich, dass eine Verrechnung eingetretener Verluste mit Eigenkapitalbestandteilen, die gegen Ausschüttungen geschützt sind, erst erfolgen darf, wenn das Genussrechtskapital durch die Verlustverrechnung vollkommen aufgezehrt ist.“

Rz 15: „Als **gegen Ausschüttungen besonders geschützte Eigenkapitalbestandteile** gelten neben dem **Nennkapital alle Rücklagen und Teile des Bilanzgewinns**, die nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts und den Rechnungslegungsvorschriften **für Ausschüttungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft nicht verwendet werden dürfen.**“

→ Teilnahme an **laufenden Verlusten: bis zur vollen Höhe des bereitgestellten Kapitals** (unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Verlusttragung)

→ systembildender Unterschied zur Fremdfinanzierung:  
Ergebnisverantwortung durch **Teilnahme an Verlusten** und die damit verbundene **Haftungsfunktion**

Auch im Falle von **Hybridkapital**: ab Zuzählung in „angemessenem“ Umfang (Rz 71); „angemessen“ auch dann, wenn der Fehlbetrag im Verh zw Nennkap und geb RL und Hybridkap aufgeteilt wird; auch wenn Auffüllung in den Folgejahren vorweg beim Hybridkap erfolgt (Rz 72)



## Kriterien gem KFS/RL 13 im Detail (4/5)

### – Keine zeitliche Befristung:

Rz 17: „Das Kriterium **des Fehlens einer Befristung der Kapitalüberlassung** ist auch dann erfüllt, wenn bei einer **vom Genussrechtsemittenten beschlossenen Rückzahlung** eines unbefristet überlassenen Genussrechtskapitals vor Beendigung des Unternehmens

- die **bei einer ordentlichen Kapitalherabsetzung vorgeschriebenen Vorkehrungen** zum Schutz der Gläubiger zu beachten sind oder
- das rückgezahlte Genussrechtskapital in dem Geschäftsjahr, in dem die Rückzahlung erfolgt, durch eine mindestens gleich hohe **Zufuhr von gebundenem Eigenkapital** von außen ersetzt wurden oder
- in dem Geschäftsjahr, in dem die Rückzahlung erfolgt, mindestens gleich hohe **ungebundene Rücklagen** im Zuge einer **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln** in Grund- oder Stammkapital umgewandelt wurden.“

Rz 18: „Ein **Recht des Genussrechtinhabers**, vor Beendigung des Unternehmens eine Rückzahlung zu verlangen (insbesondere im Wege eines ordentlichen Kündigungsrechts), muss jedenfalls **ausgeschlossen** sein. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts wirksam ist. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung (Kündigung aus wichtigem Grund) ist für die Zuordnung zum Eigenkapital unschädlich.“

- **Ausschluss des Rechtes auf Rückzahlung beim Kapitalgeber (ohne zeitliche Befristung); Ausnahme:**  
außerordentliche Kündigung
- **Rückzahlungsbeschluss durch Emittenten zulässig** (wenn begleitende Maßnahmen)

## Kriterien gem KFS/RL 13 im Detail (5/5)

### – Keine zeitliche Befristung:

Rz 19: „**Gegen** die Auffassung, dass Kapitalbeträge nur dann zum Eigenkapital gezahlt werden können, wenn eine Rückzahlung nur bei Beachtung besonderer Gläubigerschutzvorkehrungen zulässig ist, könnte eingewendet werden, dass dieses Erfordernis von den **nicht gebundenen Kapital- und Gewinnrücklagen nicht erfüllt wird**, da diese aufgelöst und im Bilanzgewinn ausgeschüttet werden können. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass eine Auflösung nicht gebundener Rücklagen zugunsten des Bilanzgewinnes zur Voraussetzung hat, dass die zuständigen Gesellschaftsorgane bei der Aufstellung des Jahresabschlusses **die wirtschaftliche Vertretbarkeit eines daraus resultierenden Eigenkapitalabflusses bejahen** und daher die **Verantwortung** für eine solche Maßnahme **tragen**. Eine **vertragliche Rückzahlungsverpflichtung** zu einem bestimmten Zeitpunkt muss dagegen **auch dann** erfüllt werden, wenn die **wirtschaftliche Lage des Unternehmens** in diesem Zeitpunkt so **ungünstig** ist, dass ein Eigenkapitalabfluss durch Ausschüttung von den Unternehmensorganen nicht verantwortet werden könnte.“

- Kritik: strengere Betrachtung als bei formellem Eigenkapital?
- Weitere Kritik: Analogie zur Einlage des Kommanditisten, welche trotz Kündigungsrechts dem Eigenkapital zugerechnet wird
- Weiters: in Deutschland wird eine „längerfristige Kapitalüberlassung“ für ausreichend erachtet; dabei werden Zeiträume zwischen fünf und 25 Jahren diskutiert

Anders im Falle von  
Hybridkapital:  
„langfristig“ (Rz 71)

## Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital im Bilanzrecht: Genussrechte

bilanzielle Kriterien	Fremdkapital	Instrument: Genussrechte	Eigenkapital
Bedienung (Liquidation/ Insolvenz)	vorrangig	nachrangig	nachrangig
Verzinsung des Kapitals	fix	gewinnabhängig iwS	gewinnabhängig iwS
Teilnahme am Verlust	keine	Teilnahme am Verlust	Teilnahme am Verlust
zeitliche Befristung	befristet	unbefristet	unbefristet

„Hybridkapital“ bei „Langfristigkeit“ (Rz 71)

## Bilanzierung (Kapitalnehmer)

### „A. Eigenkapital“:

- Grund(Stamm)kapital
- Kapitalrücklagen
- **(unbefristete) Genussrechte**
- Gewinnrücklagen
- Bilanzgewinn

Ausweis gem § 224 Abs 3 UGB innerhalb des Hauptpostens „A. Eigenkapital“ in gesondertem Posten (nach den Kapitalrücklagen; Rz 26)

### Hybridkapital:

- **(langfristige) Genussrechte**

Ausweis innerhalb eines eigenen Hauptpostens „Hybridkapital“ unmittelbar nach dem Eigenkapital (Rz 71)

### Fremdkapital:

- **Genussrechte**

Ausweis gem § 223 Abs 4 2. Satz UGB innerhalb des Hauptpostens „Verbindlichkeiten“ in gesondertem Posten (als „Genussrechtskap“ oder „Genussrechtskap mit Nachrang; Genussrechtsscheine: Posten „Anleihen“ oder Davon-Vermerk) (Rz 27)

- Status Quo zum rechtlichen Rahmen
- Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem KFS/RL 13
- **Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem AFRAC 40 (Entwurf; Stand Februar 2024)**
- Zusammenführung der Ergebnisse und Gegenüberstellung der Unterschiede
- Verbleibende offene Fragen/Diskussionspunkte

## Anwendungsbereich und Kriterien gem AFRAC 40 (Entwurf)

- Anwendungsbereich: **hybride Finanzinstrumente** (bspw Genussrechte, stilles Gesellschafterkapital, partiarisches Darlehen, Perpetual Bonds); Betrachtung des **Emittenten** (alle bilanzierenden Unternehmen); Festlegung der **Kriterien** für die Zuordnung zum **Eigen-** oder **Fremdkapital**; Vergütungen; Verlustübernahmen; Positionierung in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung; Anhangangaben
    - nicht behandelt werden: Gesellschaftereinlagen; strukturierte Finanzinstrumente (Wandelschuldverschreibungen [AFRAC 15]); erfolgswirksame Vereinnahmung beim Emittenten; Seite des Inhabers
  - **Abgrenzungskriterien** für die Qualifikation als und Ausweis im **Eigenkapital** (Rz 8 bis 27) oder (bei Nichterfüllung) Ausweis als **Verbindlichkeit** (Rz 28 bis 32)
    - Bedienung (Liquidation, Insolvenz): **nachrangig** / vorrangig (Rz 9 bis 12)
    - Vergütung: **Kapitalerhaltung (gewinnabhängig)** / fix (Rz 13 bis 16)
    - Teilhabe am Verlust: **unbeschränkt (bis zur vollen Höhe des Instruments)** / beschränkt (Rz 17 bis 18)
    - Rückzahlung: **Kapitalerhaltung (befristet, unbefristet)** (Rz 19 bis 21)
- Kapitalnehmer = Emittent
- Nachrangigkeit; Kapitalerhaltung bei Vergütung; Kapitalerhaltung bei Rückzahlung (Rz 8)

Kumulative  
Erfüllung der  
Kriterien

Eigenkapital
Hybridkapital
Fremdkapital
- Orientierung an den Anforderungen für formelles Eigenkapital (es sollen keine höheren Anforderungen als an formelles Eigenkapital gestellt werden [Rz 7])

## Kriterien gem AFRAC 40 (Entwurf) im Detail (1/6)

### – Nachrangigkeit:

Rz 9: Die **Nachrangigkeit** ist erfüllt, wenn im Falle der Liquidation oder Insolvenz ein Rückzahlungsanspruch erst **nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger (§ 67 Abs 3 IO)** geltend gemacht werden kann.

- nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger
- Rückzahlung darf nicht zur Insolvenz führen
- Vergütung darf nicht zur Insolvenz führen



wie bisher

Rz 10: Nachrangigkeit gegenüber nur **einzelnen Gläubigern** oder **Gruppen** von Gläubigern ist **nicht** ausreichend

Rz 11: Nachrangigkeit gegenüber anderen **nachrangigen Finanzinstrumenten** ist **nicht** erforderlich; es genügt „Gleichrangigkeit“

Rz 12: Unerheblich für die Nachrangigkeit ist die **Verteilung von nachrangigem Kapital** (inkl dem formellen Eigenkapital) auf die Kapitalgeber; ein vereinbarter Vorrang gegenüber den Gesellschaftern ist unschädlich

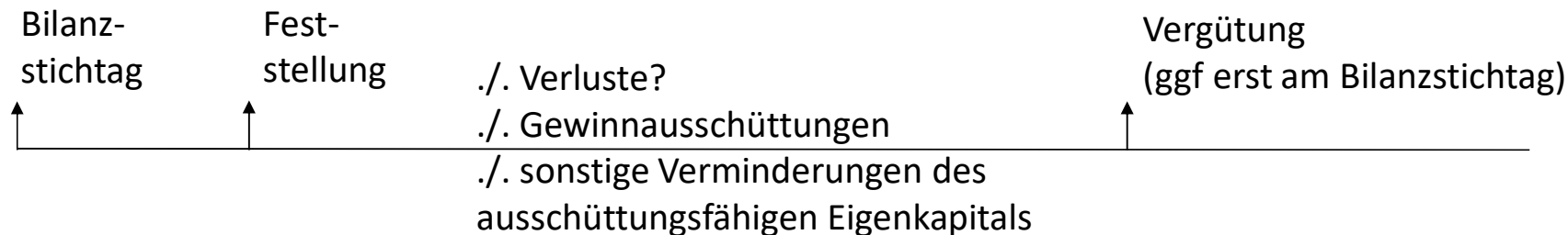
## Kriterien gem AFRAC 40 (Entwurf) im Detail (2/6)

### – Kapitalerhaltung bei Vergütung:

Rz 13: Die Vergütungen müssen im **potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinn** gedeckt sein; dieser entspricht den **ungebundenen Eigenkapitalbestandteilen**; die Vergütungen dürfen **nicht** zu Lasten gegen Ausschüttungen besonders geschützter (= gebundener) Eigenkapitalbestandteile gehen; bei Personengesellschaften entspricht der potenziell ausschüttbare Bilanzgewinn dem potenziell entnehmbaren Gewinn

Rz 14: Gegen Ausschüttungen geschützt sind folgende Eigenkapitalbestandteile: das Nennkapital, die gebundenen Rücklagen und jene Teile des Bilanzgewinns, die einer Ausschüttungssperre unterliegen; gesetzliche und gesellschaftsrechtliche **Rücklagenbindungen** und **Ausschüttungssperren** müssen demnach berücksichtigt werden; die Ermittlung der Größen erfolgt auf Basis des **letzten festgestellten Abschlusses (uB danach eingetretener Verluste iSd § 82 Abs 5 GmbHG, erfolgter Gewinnausschüttungen, Rückkäufe eigener Anteile uä)**

Weitgehend wie  
bisher, aber...





## Kriterien gem AFRAC 40 (Entwurf) im Detail (3/6)

### – Kapitalerhaltung bei Vergütung:

Rz 15: Die Höhe der Vergütung ist **frei gestaltbar**; eine Orientierung am Gewinn ist nicht erforderlich; die Vergütung kann auch in Form einer festen oder vom Kapitalmarkt abhängigen Verzinsung oder einer Umsatzbeteiligung erfolgen; jedoch muss sie im potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinn gedeckt sein

Rz 16: Eine **Nachholung von** (unterbliebenen Mindest-) **Vergütungen** in den Folgejahren ist zulässig, wenn die Kriterien für die Kapitalerhaltung eingehalten werden

... wie bisher

#### Vergütung:

1. **Schritt:** Bemessung nach internen/externen/fixen Größen

2. **Schritt:** Überprüfung: Deckung im potenziell ausschüttbaren Bilanzgewinn

3. **Schritt:** ggf Verschiebung in die nächste Periode (neuerliche Überprüfung des Deckungserfordernisses)

## Kriterien gem AFRAC 40 (Entwurf) im Detail (4/6)

### – Kapitalerhaltung bei Vergütung:

Rz 17: Die Kapitalerhaltung verlangt eine **Partizipation** am **Verlust** bis zur **vollen Höhe des hybriden Finanzinstruments**; dabei ist unerheblich, ob dies laufend oder erst im Zuge der Rückzahlung erfolgt

Rz 18: Die konkrete **vertragliche Ausgestaltung** der **Verlustteilhabe** ist unerheblich. Durch eine Verlustzuweisung kann sich

- a) das **Hybridkapital** und der **Verlustvortrag vermindern**. Das verminderte Hybridkapital
- wird nachfolgend wieder vollständig aufgefüllt; erst danach werden wieder Vergütungen gewährt
  - wird nachfolgend nicht aufgefüllt; die Gewährung von Vergütungen setzt die Einhaltung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes voraus; es wird von einer anteiligen Rückführung des Hybridkapitals ausgegangen

oder

- b) bei unverändertem Hybridkapital und Verlustvortrag der **nachfolgende Gewinn** entsprechend **vermindern**.

... wie bisher

- Unterschiedliche Darstellung der Posten im Eigenkapital und der Einkommensverwendung in der GuV
- (Ausschüttbarer) Bilanzgewinn in Folgeperiode(n) variiert
- Getreue Abbildung der Finanz- und Ertragslage?
- Vergleichbarkeit von Abschlüssen?

## Kriterien gem AFRAC 40 (Entwurf) im Detail (5/6)

### – Kapitalerhaltung bei Rückzahlung:

Neuer  
Regelungsbereich

Rz 19: Rückzahlung darf nur unter Einhaltung des **Kapitalerhaltungsgrundsatzes** erfolgen; es ist nicht erforderlich, dass das Hybridkapital auf die Unternehmensdauer oder langfristig zur Verfügung gestellt wird; eine Anbindung der Rückzahlung an die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ist für die Qualifikation als Eigenkapital ebenso nicht erforderlich, sofern der Grundsatz der Kapitalerhaltung eingehalten wird

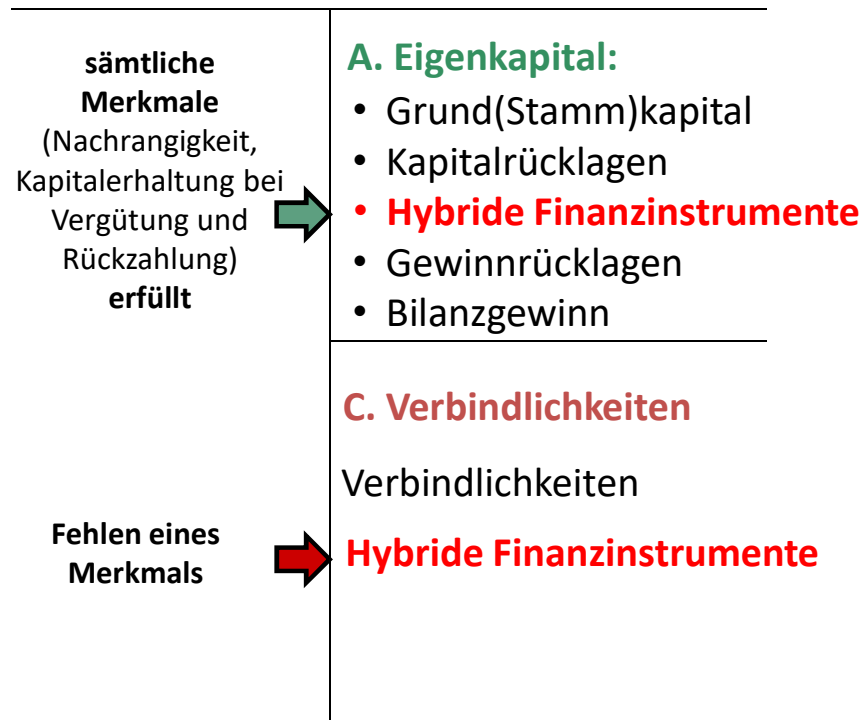
Rz 20: Kapitalerhaltung: Das **formelle Eigenkapital** muss „... nach Rückzahlung zumindest der Summe der gegen Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile ...“ entsprechen; die Ermittlung der Größen erfolgt auf Basis des **letzten festgestellten Abschlusses** (uB danach eingetretener Verluste, erfolgter Gewinnausschüttungen, Rückkäufe eigener Anteile uä)

- Keine Aussage zur Abbildung der Rückzahlung des hybriden Finanzinstruments (erfolgsneutral oder erfolgswirksam über die GuV?)
- Die Rückzahlung ist bei einem vorliegenden Bilanzgewinn erlaubt
- Die Rückzahlung ist bei einem vorliegenden Bilanzverlust (nach Verrechnung mit freien Rücklagen) insoweit unzulässig. Ein nach erfolgter Verlustverrechnung verbleibender Betrag kann rückgezahlt werden
- Kapitalerhaltung abweichend zu Vergütungen definiert

Rz 21: Die Vereinbarung eines ordentlichen Kündigungsrechts für den Kapitalgeber ist für eine Qualifikation als Eigenkapital schädlich; außerordentliches Kündigungsrecht ist unschädlich

## Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital im Bilanzrecht: Hybride Finanzinstrumente

bilanzielle Kriterien	Fremdkapital	Eigenkapital
Bedienung (Liquidation/ Insolvenz)	vorrangig/nachrangig	nachrangig
Vergütung für den Kapitalerhalt	fix/variabel	erfolgsabhängig iwS (Vergütung unter Kapitalerhaltung)
Teilnahme am Verlust	keine	Teilnahme am Verlust (bis zur vollen Höhe des FI)
zeitliche Befristung	befristet	befristet/unbefristet (Rückzahlung unter Kapitalerhaltung)



Ausweis innerhalb des Hauptpostens „A. Eigenkapital“ in gesondertem Posten mit entsprechender Bezeichnung; Ausweis der Vergütungen und Verlustanteile als Einkommensverwendung in einem gesonderten Posten nach dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag (vor dem Gewinn- oder Verlustvortrag); ggf Davon-Ausweis im Bilanzgewinn oder Bilanzverlust

Ausweis innerhalb des Hauptpostens „C. Verbindlichkeiten“  
Ausweis der Vergütungen und Verlustanteile im Finanzerfolg

## Agenda

---

- Status Quo zum rechtlichen Rahmen
- Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem KFS/RL 13
- Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem AFRAC 40 (Entwurf; Stand Februar 2024)
- **Zusammenführung der Ergebnisse und Gegenüberstellung der Unterschiede**
- Verbleibende offene Fragen/Diskussionspunkte

## Gegenüberstellung KFS/RL 13 und AFRAC 40 Entwurf

### Kriterien für die Zuordnung zum **Eigenkapital**:

KFS/RL 13:	AFRAC 40 (Entwurf):	
• Nachrangigkeit	✓ Nachrangigkeit	<p><b>Nachrangigkeit:</b> Haftungskapital (Rückzahlung erst nach Befriedigung der nicht nachrangigen Gläubiger aus verbleibendem Vermögen oder Liquidationserlös; Rang gegenüber anderen nachrangigen Kapitalformen sowie den Gesellschaftern unerheblich; Kapitalgeber darf keine Rückzahlung verlangen, wenn dadurch Insolvenzgefährdung eintritt)</p>
• Erfolgsabhängige Vergütung	✓ Vergütung unter Kapitalerhaltung (erfolgsabhängige Vergütung)	<p><b>Laufende Vergütung:</b> unterschiedliche vertragliche Gestaltungen; Deckung im ausschüttbaren Bilanzgewinn (Kapitalerhaltung); Vergütung darf nicht zu einem Bilanzverlust führen (keine unbedingte Mindestvergütung)</p>
• Teilhabe am laufenden Verlust	✓ Teilhabe am laufenden Verlust	<p><b>Teilhabe am Verlust:</b> unterschiedliche vertragliche Gestaltungen; bis zum vollen Betrag des Instruments; spätestens im Zeitpunkt der Rückzahlung (Achtung: die Rückzahlung ist nach KFS /RL 13 und AFRAC 40 Entwurf unterschiedlich geregelt)</p>
• <b>Unbefristet (Rückzahlung durch den Emittenten bedingt erlaubt)</b>	X Rückzahlung unter Kapitalerhaltung – befristet oder unbefristet	<p><b>Befristung:</b> KFS/RL 13: für Ausweis im EK unbefristete Kapitalüberlassung; Emittent darf Rückzahlung beschließen, wenn entsprechende Erhöhung des gebundenen Kapitals erfolgt oder Maßnahmen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung eingehalten werden AFRAC 40 Entwurf: Befristung möglich; Rückzahlung unter Kapitalerhaltung (Erhalt des „geschützten“ Eigenkapitals)</p>

## Agenda

---

- Status Quo zum rechtlichen Rahmen
- Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem KFS/RL 13
- Anwendungsbereich und Abgrenzungskriterien gem AFRAC 40 (Entwurf; Stand Februar 2024)
- Zusammenführung der Ergebnisse und Gegenüberstellung der Unterschiede
- **Verbleibende offene Fragen/Diskussionspunkte**



## Verbleibende offene Fragen / Diskussionspunkte (1/2)

---

- **Ungeklärtes Verhältnis** AFRAC 40 (Entwurf) zu KFS/RL 13
  - **Hybride Finanzinstrumente** (AFRAC 40-E, allgemein) bzw **Genussrechte** (KFS/RL 13, speziell)
  - Anpassungserfordernisse bestehender Vertragsverhältnisse – Umgliederungen? (**abweichende Zuteilungsregelungen**)
  - Regelungsbereiche sind nicht ident (bspw Ausweis und Bewertung **beim Inhaber des hybriden Finanzinstruments** im AFRAC 40 Entwurf nicht geregelt)
- Harmonisierung mit dem **Ertragsteuerrecht** (steuerliche Behandlung von Hybridkapital erfolgt [weiterhin] unabhängig von bilanzieller Einordnung)?
- Harmonisierung mit den **Regelungen der IFRS** (die Erläuterungen zu Rz 7 verweisen explizit auf die Zulässigkeit einer Rückzahlungsverpflichtung)?

## Verbleibende offene Fragen / Diskussionspunkte (2/2)

---

- **Zusammenfassender Überblick zu den (neuen) Regelungen im Detail**
  - **Vergütungen und Rückzahlungen**
    - Definition von Kapitalerhaltung
    - stehen nicht (direkt) im Ermessen der Organe der Gesellschaft
    - setzen keinen (direkten) Gesellschafterbeschluss voraus
    - Ermittlung der Kapitalerhaltung auf Basis des **letzten festgestellten Abschlusses**
      - Berücksichtigung von *danach* eingetretenen Verlusten – Ermessensspielräume in zeitlicher und betraglicher Hinsicht?
      - Keine Berücksichtigung von danach eingetretenen Gewinnen
  - **Verlustübernahme:** unterschiedliche vertragliche Vereinbarungen -> Bilanzbild?
  - **Rückzahlung** von hybridem Kapital
    - Erhalt des „geschützten“ Eigenkapitals
    - Erhalt eines **betriebswirtschaftlich notwendigen Eigenkapitals**?
    - Zurechnung zum Eigenkapital auch bei **vereinbarter Befristung** möglich

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!

## ***Ao. Univ.-Prof. Dr. Gudrun Fritz-Schmied***

Dozentin am Institut für Finanzmanagement  
Alpen Adria Universität Klagenfurt

## ***Univ.-Prof. Dr. Sabine Urnik***

Professorin für Rechnungslegung und Steuerlehre  
Fachbereich Betriebswirtschaftslehre  
Vizedekanin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
WissensNetzwerk Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt